

3. Können die zur Durchführung eines hochverräterischen Unternehmens (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB.) begangenen strafbaren Handlungen, soweit sie sich gegen Privatpersonen richten, mit diesem Unternehmen in Gesetzesseinheit stehen?

V. Straffenat. Urt. v. 12. November 1923 g. Sch. 6 J 297/21.

Der Angeklagte hat im März 1921 in der Gegend von E. und D. an der von der kommunistischen Partei Deutschlands geschürten Bewegung mit dem Ziele, die republikanische Verfassung des Deutschen Reichs gewaltsam zu beseitigen und die Räterepublik unter der Diktatur des Proletariats einzuführen, teilgenommen, dabei aber auch sich mehrerer anderer strafbarer Handlungen schuldig gemacht. Im einzelnen hat er als erwählter Führer einer kommunistischen, bewaffneten Gruppe in

der Nacht zum 25. März bei E. Schützengräben bezogen, die von Regierungstruppen angegriffen wurden. Das Feuer der Regierungstruppen wurde aus den Schützengräben erwidert. Am 26. März hat er mehrere, zum Teil bewaffnete Kommunisten zu dem Fabrikbesitzer W. geführt, der durch Drohung genötigt wurde, ihnen Denzin abzugeben. Am 27. März hat er in D. einem Trupp auswärtiger bewaffneter Kommunisten, als sie durch allerhand „Requisitionen“ sich die Mittel zur Stärkung ihres Unternehmens zu verschaffen suchten, den Weg gezeigt. Der Kaufmann F., der die Öffnung seiner Geldschänke verweigerte, wurde dabei als Geisel festgenommen. Aus dem Laden des Eisenhändlers G. wurden Revolver und Munition fortgeführt. Im Amtsgerichtsgefängnis wurden die Gefangenen befreit. Der Bürgermeister wurde zur Ausstellung einer Zahlungsanweisung gezwungen und ebenfalls als Geisel mitgenommen. Der Stadtrat wurde zum Rathaus gebracht und zur Auszahlung einer Geldsumme gezwungen. Als der bewaffnete Trupp sodann unter Mitnahme der beiden Geiseln beim Herannahen von Polizeitruppen von D. abrückte, hat der Angeklagte ihn auf dem Rade begleitet. Unterwegs erhielt er von dem Führer 60 M als Löhnung. Ein Feuergefecht, das sich bei N.W. zwischen Polizeitruppen und einem Teil der Kommunisten entspann, beobachtete der Angeklagte zusammen mit dem Führer, mit dem er etwas voraus war. Im L.-Werk stieß der Trupp zu Max H., blieb aber dort zurück, während dieser nach W. weiterzog, und ergab sich am folgenden Morgen. Der Angeklagte hat Militärwaffen getragen. In seiner Wohnung sind einige ältere Schusswaffen gefunden worden.

Aus den Gründen:

Rechtlich stellt sich die Haupttat des Angeklagten als Beihilfe zum Hochverrat (§§ 81 Abs. 1 Nr. 2, 82, 49 StGB.) dar. (Wird näher begründet.)

Unter diesen rechtlichen Gesichtspunkt fällt aber nicht die gesamte Tätigkeit des Angeklagten, sondern nur derjenige Teil, der sich gegen den Bestand der öffentlichen Ordnung und gegen solche Amtspersonen richtet, die zu ihrer Aufrechterhaltung und Verwaltung eingesetzt waren. Im vorliegenden Falle sind das die Beteiligung des Angeklagten an den Feuergefechten gegen Regierungstruppen bei E. und N.W., die Gefangennahme des Bürgermeisters und des Stadtratmeisters, die Befreiung der Gefangenen im Amtsgerichtsgefängnis und der Besitz von Militärwaffen.

Die Teilnahme an den beiden Feuergefechten ist, da nicht feststeht, daß hierbei Regierungssoldaten umgekommen, Versuch der Tötung von Menschen. Ob der Angeklagte persönlich oder ob bei E. gerade die von ihm geführte Gruppe auf die Regierungstruppen geschossen hat, ist belanglos. Es genügt zu seiner strafrechtlichen Ver-

antwortlichkeit, daß von einem Teil der kommunistischen Banden auf die angreifenden Regierungs- und Polizeitruppen geschossen worden ist und daß er dies gewollt hat. Durch seine Anwesenheit und Bereitschaft als Gruppenführer und im zweiten Falle als Begleiter des Führers hat er an der Tat mitgewirkt, indem er die Kämpfenden unterstützte. Die feuernden Leute hatten an ihm einen Rückhalt, der ihr Tun mitbestimmte; den Regierungstruppen gegenüber erhöhte seine Anwesenheit die Kampfkraft der Kommunisten. Sein auf die Durchführung des Kampfes gerichteter Wille, der im ersten Falle im Verbleiben im Schützengraben bis zum Rückzuge aller, im zweiten Falle in der Beobachtung des Gefechtsanges hervortritt, kennzeichnen seine Handlung als Mithäterschaft (§ 47 StGB.). Ob er die Tat mit oder ohne Überlegung ausgeführt hat, ob daher Versuch des Mordes oder des Totschlages anzunehmen wäre, bedarf keiner Erörterung, weil die Handlung in der Beihilfe zum Unternehmen des Hochverrats aufgeht. Revolutionäre Erhebungen können zwar unblutig verlaufen, jedoch entspricht das keineswegs dem gewöhnlichen und regelmäßigen Gang der Dinge. Die Regel ist vielmehr, daß die Aufrständigen Widerstand finden und daß es, wie im vorliegenden Falle, zu Kämpfen mit der Waffe gegen die Beschützer der bestehenden Ordnung kommt. Die Kämpfe mit den Regierungstruppen waren hier lediglich das gegebene und dem gewöhnlichen Hergang entsprechende Mittel, das hochverräterische Unternehmen durchzusetzen; die Teilnahme des Angeklagten an ihnen ist daher nicht als selbständige strafbare Handlung zu werten, sondern sie verschmilzt mit der Hilfeleistung zur gewaltsamen Änderung der Reichsverfassung zu gesetzlicher Einheit. (Es folgen Ausführungen, warum auch die Freiheitsberaubung gegenüber den beiden Amtspersonen, die Gefangenenbefreiung, die zu dem Zweck erfolgte, die aufrührerische Kampftruppe zu vermehren, sowie der Besitz von Militärwaffen (§ 18 EntwaffnG. v. 7. August 1920) mit der Beihilfe zum Hochverrat in Gesetzesinheit stehen.)

Ganz anders sind hingegen diejenigen Handlungen des Angeklagten rechtlich zu beurteilen, die sich wider die persönliche Freiheit und das Vermögen von Privatpersonen richten. Soweit in früheren Entscheidungen des Reichsgerichts, insbesondere in den Sachen 6 J 242/21 und C 94/20, davon ausgegangen ist, daß auch solche Rechtsverletzungen mit Hochverrat in Gesetzesinheit stehen können, tritt der erkennende Senat, ebenso wie der III. Strafsenat in seinem Urteil 11 J 42/22 vom 17. Januar 1923, dieser Auffassung nicht bei.

Ein Recht aufrührerischer Banden, Privateigentum für die Durchführung ihrer politischen Absichten zu „requirieren“, besteht selbstverständlich nicht. Gegen widerrechtliche Angriffe ist das Privateigentum und die Privatperson auch im Kriege geschützt; sie sind als Plünderung

strafbar. So wenig der Zweck der Kriegsführung solche rechtswidrige Handlungen decken kann, so wenig kann der politische Zweck einer Staatsumwälzung als Deckmantel von Verbrechen gegen Privatpersonen dienen und sie als Teil eines politischen Unternehmens erscheinen lassen. Wenn daher auch der Angeklagte und die mit ihm zusammen Handelnden Bandengenossen bei Begehung der Handlungen gegen den Kaufmann F., den Eisenhändler E., den Fabrikdirektor W. und bei der Annahme von Geld den Zweck verfolgt haben, das hochverräterische Unternehmen zu fördern, so ist diese Willensrichtung allein doch nicht imstande, Gesetzesinheit mit Hochverrat zu begründen. Dazu wäre vielmehr, da andere eine Gesetzesinheit ergebende Gesichtspunkte hier nicht in Betracht kommen, erforderlich, daß die gegen Privatpersonen gerichteten Handlungen das Mittel, und zwar das gegebene und dem gewöhnlichen Hergang entsprechende Mittel, zur Durchführung des Hochverrats bildeten. Das ist aber keineswegs der Fall. Das Ziel des Hochverrats ist die Erschütterung der öffentlichen Gewalt, die Änderung der Grundlagen des Staates und seiner Verfassung. Angriffshandlungen gegen die Person oder das Vermögen von Privatleuten können zwar geeignet sein, dieses Ziel zu fördern, indem sie entweder Widerstände beseitigen oder die Machtmittel der Aufrührer vermehren; sie gehen aber nicht in den gegen den Staat gerichteten Unternehmungen auf. So wenig der Kauf oder Diebstahl einer Waffe zum Zwecke der Ausführung eines Mordes oder die Erpressung von Geld zur Anwerbung von Helfershelfern zur Begehung eines Einbruchdiebstahls mit diesen Straftaten sich zu gesetzlicher Einheit verschmelzen, ebensowenig ist das bei den einen Hochverrat fördernden Privatdelikten anzunehmen. Derartige Handlungen bleiben als selbständige — wenn auch möglicherweise tateinheitliche — neben ihm bestehen. Sie bilden je nach den Umständen die Voraussetzung oder Vorbereitung zum Beginn des hochverräterischen Unternehmens, das seiner Natur nach das Vorhandensein von Teilnehmern und von sonstigen Mitteln erfordert, oder sie gehen gleichsam als Vorbereitung der einzelnen Abschnitte des fortschreitenden Unternehmens nebenher, so wie der Dieb, der in dem einen Haus eine Leiter stiehlt, um in ein anderes Haus einzusteigen, zwei nebeneinanderlaufende Handlungen begeht, die vielleicht im Fortsetzungszusammenhang, nicht aber in Gesetzesinheit stehen können. Erst, wenn die zur Ausführung des Hochverrats notwendig erscheinenden Nebentaten vollendet, insbesondere also persönliche Widerstände beseitigt, Machtmittel gewonnen, Geiseln erzwungen sind, tritt der Erfolg als neues, förderndes Moment in den Kreis des Unternehmens. Bis dahin ist nicht die eine Tat etwa ein Teil der andern.

Auch ein tateinheitliches Zusammentreffen der die Ausführung des Hochverrats bildenden Handlungen gegen die öffentliche Ordnung

und der gegen Privatpersonen gerichteten Handlungen (der Freiheitsberaubung, der Wegnahme von Waffen, der Erpressung von Benzin und der Fehlerei) ist nicht anzunehmen.

Der Hochverrat kann seiner rechtlichen Natur nach nur durch Handlungen verwirklicht werden, die sich gegen den Staat und seine Grundlagen, insbesondere seine Verfassung, zum mindesten gegen seine Organe richten. Eine Handlung, die lediglich die Freiheit oder das Vermögen einer Privatperson angreift, kann begrifflich nicht eine Verletzung der Staatsgründlagen enthalten. Im vorliegenden Falle liegen auch keine Umstände vor, welche die Ausführung des hochverräterischen Unternehmens und der zeitlich nebenher laufenden Privatbelüste etwa als Tateinheit (§ 73 StGB.) erscheinen lassen. Daß diese nach dem Willen der Täter irgendwie mit dazu dienen sollten, das hochverräterische Unternehmen zu fördern, genügt zur Begründung der Tateinheit in keiner Weise. Betrachtet man unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten die einzelnen gegen Privatpersonen gerichteten Handlungen, an denen der Angeklagte beteiligt war, so ergeben sich folgende Straf tatbestände: a) Mittäterschaft an der Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 3 StGB.) gegenüber dem Kaufmann F., b) Mittäterschaft an dem schweren Diebstahl (§ 243 Nr. 5 StGB.) gegenüber dem Eisenhändler E., c) Fehlerei (§ 259 StGB.) an den als „Löhnung“ erhaltenen 60 M., die — wie dem Angeklagten bekannt war — aus der Verabung der Stadtkasse in D. herrührten, d) Mittäterschaft an der Erpressung von Benzin (§ 253 StGB.) gegenüber dem Fabrikdirektor W. und e) Vergehen gegen §§ 1, 13 WaffenWD. v. 13. Januar 1919 (RGBl. S. 31). (Dies wird zu a) bis e) des näheren dargelegt.) Alle diese Handlungen sind selbständige (§ 74 StGB.). Sie stehen untereinander weder in Tateinheit, da sie zeitlich — wenn auch zum Teil kurz nacheinander — getrennt verlaufen sind, noch bilden sie eine aus einheitlichem Vorsatz entsprungene, gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete Kette von gleichartigen Einzelakten, sie richten sich vielmehr gegen ganz verschiedene Rechtsgüter.

Der Angeklagte ist demnach wegen Beihilfe zum Hochverrat in sachlichem Zusammentreffen mit schwerem Diebstahl, Freiheitsberaubung, Erpressung, Fehlerei und Vergehen gegen die WaffenWD. zu bestrafen.